

13.2. Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens

13.2.1. Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens

Über die Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet der Staatsanwalt aufgrund eigener Feststellungen oder eines Gesuches.

Gesuche um Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter oder ein dazu beauftragter Verteidiger einreichen. Nach dem Tode des Verurteilten steht dieses Recht auch dem Ehegatten des Verstorbenen, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern zu (§ 330 Abs. 2 StPO).

Ist das Gesuch nicht offenkundig unbegründet, leitet der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein und veranlaßt die zum Zwecke der Wiederaufnahme erforderlichen Ermittlungen (§ 330 Abs. 1, § 331 Abs. 1 StPO). Zur Sicherung der notwendigen Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens kann der Staatsanwalt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 122, 123 StPO) den Erlaß eines Haftbefehls beantragen (§ 331 Abs. 2 StPO).

Ergeben die Ermittlungen, daß das Gesuch des Verurteilten oder eines anderen Berechtigten unbegründet ist, lehnt es der Staatsanwalt mit schriftlichem Bescheid ab, die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Gericht zu beantragen (§ 332 StPO). Dieser Bescheid ist zu begründen und dem Einreicher des Gesuchs zuzustellen, damit dieser über die Gründe der Ablehnung unterrichtet ist. Lehnt der Staatsanwalt das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens ab, so kann dagegen — in analoger Anwendung des § 91 StPO — Beschwerde eingelegt werden.

Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung.

Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist das Gericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hatte (§ 331 Abs. 2 StPO). Ist das erstinstanzliche Kreisgericht sachlich absolut unzuständig (§ 30 GVG), stellt der Staatsanwalt den erforderlichen Antrag beim Bezirksgericht. In jedem Falle entscheidet also das erstinstanzliche Gericht, unabhängig davon, ob im vorausgegangenen Verfahren bereits weitere Gerichte tätig waren. Damit wird der Grundsatz der Mitwirkung von Schöffen gewahrt sowie die Möglichkeit eröffnet, gegen die Entscheidung des Gerichts im Wiederaufnahmeverfahren Rechtsmittel einzulegen. Diese Regelung bedeutet jedoch nicht, daß für die Behandlung des Wiederaufnahmeantrages und für die Durchführung der Hauptverhandlung die gleichen Richter zuständig seien, deren Entscheidung angefochten wird. Die Grundsätze über die gesetzliche Ausschließung von Richtern bei früherer Mitwirkung (§ 158 StPO) finden hier analoge Anwendung. Damit wird vermieden, daß Richter und Schöffen in die Lage kommen, selbst darüber befinden zu müssen, ob sie zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten fehlerhaft entschieden hatten.

Der Antrag des Staatsanwalts tritt an die Stelle einer Anklageschrift. Er muß